

TV 1892 Neckarhausen e.V.



Ordnung zur Prävention und Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

TV 1892 Neckarhausen e.V.

Stand 01.01.2024

TV 1892 Neckarhausen e.V.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Prävention	5
1.1 Kultur des Hinschauens	5
1.2 Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche	6
1.3 Einstellungen	7
1.3.1 Einstellung von neuen Mitarbeitenden	7
1.3.2 Einstellung sporadisch Helfender	8
1.3.3 Einstellung von neuen minderjährigen Mitarbeitenden bis 14 Jahre	9
1.4 Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis ab 14 Jahre	10
1.5 Selbstverpflichtungserklärung	11
1.6 Ehrenkodex	13
1.7 Verhaltensregeln	16
1.8 Fortbildung und Qualifizierung	20
2. Intervention	21
2.1 Beschwerdeverfahren	22
2.1.1 Beschwerden	22
2.1.2 Aufgabe und Befugnis der internen Vertrauensperson und externe Vertrauensperson/Beratungsstelle	23
2.1.3 Ablauf bei Beschwerden	24
2.1.4 Dokumentation anlegen	25
2.1.5 Einschätzen der Situation	25
2.1.6 Wer wird informiert?	26
2.1.7 Was wird mit der/dem Beschwerdenden vereinbart?	26
2.1.8 Welche zusätzliche Beratung wird ggf. in Anspruch genommen?	27
2.1.9 Wer hält Kontakt zu der/dem Betroffenen? Wer begleitet sie/ihn weiter?	27
2.1.10 Eventuell weiteres Fachgespräch notwendig?	27
2.1.11 Wer spricht wann mit dem/der Beschuldigten?	28
2.1.12 Informationspflicht nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens	28
2.1.13 Rehabilitierung	29
2.1.14 Dokumentation einer Beschwerde	30
2.2 Konkrete Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	31
2.3 Vereinsinterne und strafrechtliche Konsequenzen bei Fehlverhalten	34
2.4 Rehabilitationsverfahren	34

TV 1892 Neckarhausen e.V.



2.5 Verdachts- und Vorfälle sorgfältig aufarbeiten und daraus lernen	35
2.6 Reflexion	36
3. Maßnahmen zur Etablierung des Schutzkonzepts / Umsetzung	37
3.1 Kommunikation und Veröffentlichungen	37
3.2 Umsetzung und Perspektiven	37
4. Impressum	38
5. Weiterführende Informationen	39

TV 1892 Neckarhausen e.V.



Vorwort

Ein wichtiger Baustein im Leitbild des TV 1892 Neckarhausen e.V. ist das Recht aller Mitglieder, mit Spaß und Freude sportlich und ehren- bzw. hauptamtlich in unserem Verein aktiv zu sein. Die Rahmenbedingungen für ein gewalt- und diskriminierungsfreies Miteinander müssen von den Vereinen und Verbänden geschaffen werden.

Die Etablierung einer „Kultur des Hinschauens und Handelns“ in unserem Verein ist das Ziel dieser „Ordnung zur Prävention und Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen des TVN“, im Folgenden Ordnung genannt. Dazu gehört, allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen sicheren Raum für die Ausübung ihres Sports zu geben. Um qualitatives Arbeiten zu gewährleisten, gibt das Schutzkonzept auch allen ehrenamtlich Tätigen eindeutige Handlungsempfehlungen und Leitlinien.

Die Ordnung des TV 1892 Neckarhausen e.V. bezieht sich uneingeschränkt auf alle Mitglieder und im Verein tätige Personen. Als besonders wichtig wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt verstanden. Sexualisierte Gewalt beschreibt die Gesamtheit aller körperlichen und psychischen Verhaltensweisen, die Machtausübung und Zwang eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben. Dies umfasst nicht nur sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch, sondern auch sexistische Aussagen und als Versehen getarnte Berührungen im Intimbereich. Diese treten in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen auf. Allein 2021 wurden in Deutschland 15.507 Fälle von Kindesmissbrauch zur Anzeige gebracht. Die Dunkelziffer der nicht angezeigten Fälle wird jedoch weitaus größer eingeschätzt. Der Verein ist sich bewusst, dass gerade durch die körperlichen Aktivitäten und die emotionale Eingebundenheit im Sport, die Gefahr von sexualisierten Übergriffen besteht und möchte mit seinem Schutzkonzept diesen präventiv entgegenwirken.

Durch eine aufmerksame Grundhaltung und eine Kultur des Hinschauens und Handels sind alle Mitglieder des Vereins aufgefordert zu einem Klima beizutragen, dass Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene vor Diskriminierung und Gewalterfahrungen jeglicher Art und im Besonderen vor sexualisierter Gewalt schützt. Einerseits sollen potenzielle Täter abgeschreckt werden, andererseits werden Betroffene zum Reden ermutigt.

Der Verein ist sich seiner Verantwortung zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz seiner Mitglieder vor Gewalt bewusst. Diesbezüglich sieht er es als seine Aufgabe an

- die Persönlichkeitsentwicklung seiner Mitglieder bestmöglich zu unterstützen und dabei insbesondere Kinder und Jugendliche in den Blick zu nehmen
- präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt zu entwickeln
- eine Kultur des Hinschauens und ein achtsames Miteinander zu fördern
- Qualitätsstandards bei der Personalauswahl zu setzen und diese regelmäßig zu überprüfen
- konkrete Handlungsabläufe für eine aktive Intervention bei sexualisierter Gewalt zu entwickeln und dabei gleichzeitig die Interessen des Betroffenen zu berücksichtigen

Die Erarbeitung eines Präventions- und Schutzkonzept für den Turnvereins TV 1892 Neckarhausen e.V. wurde am 18.01.2023 vom Vorstand beschlossen.

Turnverein 1892 Neckarhausen e.V. Der geschäftsführende Vorstand
Horst Gropp, Heidrun Erfle, Oliver Kölsch



1. Prävention

Der Turnverein TV 1892 Neckarhausen e.V. unterstützt präventive Maßnahmen gegen jegliche Formen von Gewalt. So bietet er seinen ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern* regelmäßig qualifizierte Aus- und Fortbildungsangebote an, um sie bei ihrer Tätigkeit fachkundig zu begleiten. Zusätzlich werden Kooperationen mit Verbänden und anderen Vereinen gefördert, um auf dem Laufenden über aktuelle Entwicklungen im Kinderschutz und in der Gewaltprävention zu bleiben.

Jedes unserer Mitglieder hat das Recht, gewalt- und diskriminierungsfrei im Verein tätig zu werden. Dies schließt sowohl die sportliche Betätigung als auch ehrenamtliches Engagement mit ein. Da Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung ein erhöhtes Risiko haben, sexualisierte Gewalt zu erfahren, wird diesen Personengruppen im Schutzkonzept besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Selbstverständlich gilt die Ordnung jedoch uneingeschränkt für alle Mitglieder des Vereins.

Die klaren Handlungsleitlinien und Verhaltensregeln der Ordnung des TVN geben allen ehrenamtlich Tätigen Sicherheit bei der Ausführung ihrer Tätigkeit. So sind ihnen die kritischen Situationen im Sport bewusst und sie können diese von vornherein vermeiden, bzw. angemessen und kompetent mit diesen umgehen.

1.1 Kultur des Hinschauens

Ein wichtiger Bestandteil dieser Ordnung ist das Schaffen und Fördern einer „Kultur des Hinschauens“. Diese gilt als wirksamstes Mittel um potenzielle Täter von vornherein abzuschrecken und Übergriffe durch aufmerksame Mitglieder zu verhindern. So sind alle im Verein tätigen Personen dazu aufgefordert, aufeinander zu achten und hinzuschauen, um sich gegenseitig zu schützen.

Falls es dennoch zum Verdacht oder zu Vorfällen von Gewalt kommen sollte, muss der Schutz der betroffenen Person unmittelbar gewährleistet werden. Durch Empathie und Zuwendung wird eine Atmosphäre geschaffen, in dem sich der oder die Betroffene gehört fühlt und sich anderen anvertrauen kann. Dem Betroffenen wird durch einen vertrauensvollen und respektvollen Rahmen deutlich gemacht, dass seine Erfahrungen und Ängste ernst genommen werden und er oder sie damit nicht allein gelassen wird.

Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung gehören zur Risikogruppe und sind besonders häufig von sexualisierter Gewalt betroffen. Gerade sie sind auf unseren Schutz im Verein angewiesen. Erste Hinweise auf Gewalterfahrungen und Übergriffe können Verhaltensveränderungen sein.

*Ehrenamtlich Tätige: Mitglieder des Vorstands, Turnrat, sowie Trainer, Trainerinnen, Übungsleiter, Übungsleiterinnen, Betreuer und Betreuerinnen, Helfer.



Indizien für sexualisierte Gewalt können sein*:

- Ängstlichkeit
- Leistungsabfall
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenz / passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche
- Sexualisiertes Verhalten
- Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit / Nervosität

Der betroffenen Person wird grundsätzlich Glauben geschenkt und Unterstützung angeboten. Diese äußert sich im Schaffen von "sicheren Orten", einem einfühlsamen und respektvollen Umgang mit den Betroffenen sowie dem Bereitstellen von individuellen Hilfsangeboten.

Kommen Verdachtsfälle auf sexualisierte Übergriffe oder andere Gewaltformen auf, müssen der potenzielle Betroffene und der potenzielle Täter unmittelbar voneinander getrennt werden. Darüber hinaus können sich Betroffene weiterführend an Fachberatungsstellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene wenden, die bei Gewalterfahrungen unterstützend und beratend zu Rate gezogen werden können.

1.2 Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche

Der Vorstand des Turnvereins TV 1892 Neckarhausen e.V. ernennt zwei Beauftragte: Eine männliche und eine weibliche Person. Die Schutzbeauftragten haben entweder eine entsprechende fachliche Grundqualifikation (beispielsweise juristische, pädagogische, sozial- arbeiterische o.ä.) oder haben eine Fortbildung zum/zur Schutzbeauftragten absolviert. Bei Vorfällen und Verdachtsfällen handeln die Schutzbeauftragten entsprechend des Interventionsplans des Schutzkonzeptes und fungieren somit als Bindeglied zwischen allen Betroffenen. Sie unterliegen im Besonderen den Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes.

*Badische Sportjugend Freiburg: Informationsbroschüre "NEIN zu Gewalt im Sport"

TV 1892 Neckarhausen e.V.



Zu den Aufgaben der Schutzbeauftragten gehören unter anderem:

- Erster Ansprechpartner für alle Mitglieder im Verein mit Fragen oder Beratungsbedarf zu Gewalt- und Diskriminierungserfahrung, zur Gestaltung sicherer Sportangebote und zum Schutzkonzept allgemein
- Ansprechpartner für Fachberatungsstellen bzw. anderer externer Stellen
- Kontakt mit Fachberatungsstellen
- Koordination der Arbeitsgruppe Ordnung des TVN
- Koordination der Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen
- Kollegialer Austausch mit Schutzbeauftragten anderer Vereine
- Berichtspflicht gegenüber dem geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB des Vereins

1.3 Einstellungen

1.3.1 Einstellung von neuen Mitarbeitenden

- Ehrenamtlich Tätige werden grundsätzlich vom geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB eingesetzt
- Das vorliegende Schutzkonzept wird besprochen
- Der Interventionsplan wird besprochen
- Die entsprechende Lizenzierung wird abgefragt und die Eintragung wird vorgenommen (Voraussetzung für die Beantragung von Zuschüssen)
- Es findet eine entsprechende Einweisung in unser Schutzkonzept und den einzuhaltenden Regeln statt
- Der Ehrenkodex wird unterschrieben
- Die Verhaltensregeln werden unterschrieben

Das aktuelle „erweiterte polizeiliche Führungszeugnis“ (EPFz) wird vorgelegt und entsprechend im Verein eingetragen

- Wenn kein aktuelles EPFz vor Ort vorgelegt werden kann, muss vor Beginn der Tätigkeit eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben werden
- Das entsprechend Antragsformular für das EPFz wird vom Verein zur Verfügung gestellt

TV 1892 Neckarhausen e.V.



- Vor Beginn der Tätigkeit findet eine Schulung "gegen sexualisierte Gewalt im Sport" statt. Ausgenommen hiervon sind pädagogische Fachkräfte mit entsprechender Vorbildung
- Die Schulung findet vereinsintern statt und wird von einem der Schutzbeauftragten abgehalten

1.3.2 Einstellung sporadisch Helfender

Sporadisch Helfende dürfen nur im Beisein einer/eines ordentlichen Übungsleiterin/Übungsleiters helfen.

Sporadisch Helfende sind Personen, die im Notfall und nur sehr kurzzeitig in Übungsstunden aus-helfen.

Kurzzeitig ist: 2-3 Mal.

Vor der aktiven Hilfe findet eine Einweisung durch die erfahrene ehrenamtliche Kraft statt.

Wenn jedoch über dieses Maß hinaus, auch unregelmäßig, geholfen wird, benötigen wir vor der aktiven Hilfe:

- Eine Unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung,
- Einen unterschriebenen Ehrenkodex,
- Eine unterschriebene Einweisung in die Verhaltensregeln, diese werden durch die Schutz-beauftragten erläutert.



1.3.3 Einstellung von neuen minderjährigen Mitarbeitenden bis 14 Jahre

Bei minderjährigen Übungsleiterinnen, Übungsleitern, Helferinnen und Helfern muss die schriftliche Einverständniserklärung und Befähigung der/des Erziehungsberechtigten vorliegen. Ebenso muss die Entbindung von der Aufsichtspflicht schriftlich vorliegen. Dies entspricht den Empfehlungen der deutschen Sportjugend und des WLSB. Darüber hinaus sollte auch baldmöglichst eine qualifizierte Schulung bei einem entsprechenden Verband absolviert werden.

Für Minderjährige Übungsleiterinnen und Übungsleiter werden von den Sportbünden keine Zuschüsse gewährt.

Beispiel für einen Zusatz bei minderjährigen Übungsleitern.

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass

mein Sohn/ meine Tochter im Zuge der Tätigkeit im Verein als Übungsleiter/in (Beispiel: der Kinder- und Jugendarbeit) eingesetzt wird. Ich bestätige die Unbedenklichkeit eines Einsatzes als Übungsleiter in Bezug auf die persönliche Reife, fachliche und menschliche Eignung meines Kindes. Der Einsatz als Übungsleiter erfolgt in Absprache mit unserer Tochter/unserem Sohn, sie/er ist sich der Verantwortung ihres/seines Tuns bewusst. Wir entbinden den Verein von der Aufsichtspflicht für unsere Tochter/unseren Sohn für den Zeitraum der Übungsleitertätigkeit.

Datum: _____ Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____

TV 1892 Neckarhausen e.V.



1.4 Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis ab 14 Jahre

Zur Unterstützung der Präventionsmaßnahmen des Vereins dient das EPFz.

Die Vorlage und die Einsicht in das Papier trägt dazu bei, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit fernzuhalten und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen. Rechtliche Grundlage dafür ist § 72a SGB VIII. Das EPFz hat eine Gültigkeit von fünf Jahren ab Ausstellungsdatum. Danach ist es erneut zu beantragen und zur Einsichtnahme vorzulegen. Ein eintragsfreies EPFz für sich allein gesehen bietet jedoch keine Garantie für die Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kinder- und Jugendbereich.

Einzelheiten zum Personenkreis, Datenschutz und Intervall der Einsicht regeln die gesetzlichen Bestimmungen, die Ausführungsbestimmungen des Vereines (Anlage 1) und die Vereinbarung mit dem Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg (Anlage).

Das EPFz kann gegen Vorlage einer Bescheinigung des Vereins für ehrenamtliche Tätigkeiten kostenfrei beantragt werden. Der Verein stellt eine solche Bescheinigung zur Verfügung.

Ausführungsbestimmungen des Turnvereins TV 1892 Neckarhausen e.V. zum Umgang mit dem EPFz

Das EPFz wird auf Antrag von staatlichen Stellen erteilt. Dies sind in der Regel die Bürgerämter der Heimatgemeinden. Die Erstellung ist für die im Jugendbereich tätigen Ehrenamtlichen kostenlos und wird unter der Vorlage der Bestätigung des Vereins zur Gebührenbefreiung (Anlage 1a) beantragt. Zuständig ist der geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB, die Erfassung und Dokumentation erfolgt zentral beim geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB. Im Rahmen der Vorlage des EPFz sind die Daten und Persönlichkeitsrechte des Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Es muss immer das Original vorgelegt werden. Der Postweg ist möglich oder auch eine persönliche Vorstellung beim geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB. Eine elektronische Übermittlung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Einsichtsberechtigter Personenkreis

Das EPFz muss dem TV 1892 Neckarhausen e.V. zur Einsichtnahme und Dokumentation zugänglich gemacht werden. Die mit der Einsichtnahme betrauten Personen haben die erforderliche Erklärung zum Datenschutz abgegeben und sind in den Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis eingewiesen.

TV 1892 Neckarhausen e.V.



Vorlagepflichtiger Personenkreis

Alle ehrenamtlich Tätigen, die regelmäßig für den TV 1892 Neckarhausen e.V. in der Betreuung der Sportler tätig sind, müssen das EFPz vorlegen. Darüber hinaus müssen bei Veranstaltungen mit Übernachtungen alle Elternteile oder sonstige Helfer und Helferinnen, die einmalig oder auch nur bei Saisonabschlüssen mit Übernachtungen aushelfen, eine Selbstverpflichtungserklärung, Ehrenkodex und die Verhaltensregeln vor Beginn der Veranstaltung unterschreiben.

Vorlage des EPFz

Das Original des EFPz ist durch die jeweilige Person wie beschrieben vorzulegen. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme und Dokumentation. Das Original wird danach zurückgegeben. Die Einsichtnahme in das EFPz wird zentral dokumentiert.

- Vor- und Nachname
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72 SGB VIII genannten Straftat vor? → ja/nein (zum Ankreuzen)

Bei einer Einsichtnahme in das EPFz durch einen Rechtsanwalt teilt dieser das Ergebnis seiner Einsichtnahme entsprechend dem Inhalt des Dokumentationsblattes dem Vorstand des TV 1892 Neckarhausen e.V. schriftlich mit.

1.5 Selbstverpflichtungserklärung

Alle ehrenamtlich Tätigen haben unabhängig von der Vorlage eines EFPz eine Selbstverpflichtungserklärung entsprechend unserer Vorlage zu unterzeichnen.

Wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein spontan und so kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage des EPFz nicht möglich ist, müssen zumindest die Selbstverpflichtungserklärung, Ehrenkodex und die Verhaltensregeln anerkannt und unterschrieben werden. Das EPFz ist im Nachhinein innerhalb von zwei Monaten zur Einsichtnahme vorzulegen.

Für die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung sind die Abteilungsleitungen zuständig, der geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB dokumentiert diese und legt sie zentral ab.

TV 1892 Neckarhausen e.V.



Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich- oder nebenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen

Vor- und Nachname:
Geboren am:
Wohnort (Straße und Hausnummer /PLZ und Ort)

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen folgender Straftaten gemäß der jeweils gültigen Fassung des StGB

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§171 StGB)
- Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174-174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§225 StGB)
- Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB)

rechtskräftig verurteilt bin und derzeit auch kein Anfangsverdacht gegen mich anhängig ist.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich, den Turnverein TV 1892 Neckarhausen e.V. sofort über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Bei regelmäßig wiederkehrender Tätigkeit verpflichte ich mich, unverzüglich ein EPFz zu beantragen und sofort dem Turnverein TV 1892 Neckarhausen e.V. zur Einsicht vorzulegen.

Ort. Datum	Unterschrift
Ort. Datum	Unterschrift / Vorstand TVN

TV 1892 Neckarhausen e.V.



1.6 Ehrenkodex

Der Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend (DSJ) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ist von allen ehrenamtlich Tätigen schriftlich anzuerkennen und verpflichtend einzuhalten.

Für die Unterzeichnung des Ehrenkodex sind die Schutzbeauftragten und die Abteilungsleitungen zuständig, der Geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB dokumentiert diese und legt sie zentral ab.



Ehrenkodex

Hiermit verspreche ich,

_____:



- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Menschen und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.

TV 1892 Neckarhausen e.V.



- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Datum

Unterschrift

TV 1892 Neckarhausen e.V.



1.7 Verhaltensregeln

Die Verhaltensregeln der Deutschen Sportjugend (DSJ), des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des TV 1892 Neckarhausen e.V. sind von allen ehrenamtlich Tätigen schriftlich anzuerkennen und verpflichtend einzuhalten

Für die Unterzeichnung der Verhaltensregeln sind die Schutzbeauftragten und die Abteilungsleitungen zuständig, der Geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB dokumentiert diese und legt sie zentral ab.

Die Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beim Turnverein TV 1892 Neckarhausen e.V. sind definiert:



Hinweis zum Einsatz von Empfehlungen für Verhaltensregeln für Sportvereine zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche:

Die vorliegenden Empfehlungen für Verhaltensregeln in Sportvereinen sollen eine Orientierung bieten. Sie sollten an die jeweiligen Rahmenbedingungen des Vereins angepasst bzw. erweitert werden (z.B. in Bezug auf die Zielgruppe). Das Logo des Vereins kann in diesem Fall eingesetzt werden, um deutlich zu machen, dass eine Anpassung stattgefunden hat.

Besonders wichtig ist zu betonen, dass Verhaltensregeln im Verein kommuniziert werden müssen und sichtbar für alle Mitglieder sein sollen. Außerdem können solche Verhaltensregeln nicht alleine stehen. Sie müssen in ein Präventionskonzept eingebettet sein. Hierbei können die Verhaltensregeln einen wichtigen Baustein darstellen.

Die Verhaltensregeln des TV 1892 Neckarhausen e.V. beziehen sich ortsunabhängig auf alle Sportstätten. In den genutzten Badeanstalten gilt die jeweilig Badeordnung.

- TV Turnhalle Porschestraße
- Eduard-Schläfer Halle
- Werner-Herold Halle
- Lilli-Gräber Halle
- Freizeitbad Neckarhausen
- Kleinhallenbad Edingen

TV 1892 Neckarhausen e.V.



Empfehlung für Verhaltensregeln für Sportvereine zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Keine sexualisierte Sprache und Diskriminierung

- Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexualisierte Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexualisierte Orientierung der Heranwachsenden beziehen sind zu unterlassen.
- Sexualisierte Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterlassen.

Keine körperlichen Kontakte zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

- Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent kommuniziert.
- Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen.
- Körperliche Kontakte zu den Heranwachsenden (z.B. in den Arm nehmen) müssen von diesen gewünscht bzw. gewollt sein und dürfen nicht überhand nehmen.

Kein Training ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte

- Bei Einzeltraining wird das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d.h. es ist eine weitere Person anwesend (z.B. ein*e weiterer*e Betreuer*in oder ein weiteres Kind). Wenn dies nicht möglich ist, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzeltrainings werden generell mit dem Vereinsvorstand und den Erziehungsberechtigten abgesprochen.
- Eltern haben die Möglichkeit, bei allen Spielen und Training zuzusehen.

Einzelne Kinder werden nicht mit in den Privatbereich mitgenommen

- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Betreuers bzw. der Betreuerin (Auto, Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte u.s.w.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen. Das Mitnehmen von Kindern im Auto ist immer vorher mit den Eltern/Erziehungsberechtigten abzusprechen.

Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen

- Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin abgesprochen sind.
- Dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden.

TV 1892 Neckarhausen e.V.



Nutzung der Umkleideräume

- Die Eingangstüren zu den Umkleideräumen werden farblich (gelb und rot) gestaltet und mit einem Türschließer versehen. An der jeweiligen Eingangstür wird ein Gruppennutzungsplan (ebenfalls farblich gestaltet) aufgehängt. Somit erfolgt die Nutzung der Umkleideräume gruppenbezogen. Der Plan wird im Schaukasten unmittelbar im Eingangsbereich der Sporthalle platziert. Dies gilt auch für die Erwachsenengruppen.
- Die Türen zu den Umkleidekabinen sind immer geschlossen zu halten (Türschließer).
- Die Aufsichtspflicht für Klein- und Kindergartenkinder liegt in den Umkleideräumen bei den begleitenden Erziehungsberechtigten.

Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern und Jugendlichen

- Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen). Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z.B. im Rahmen von Sportfeste, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind mit min. zwei Betreuer*innen möglich.
- Umkleidekabinen/Zimmer werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.

Regelungen zum Toilettengang

- Vorschulkinder gehen grundsätzlich zu zweit. Falls das nicht möglich ist und nur eine Übungsgruppenleiterin da ist, kann die Toilette in der Damenumkleide genutzt werden. Dies sollte eine Ausnahme sein.
- Grundschulkindern wird angeboten, ein anderes Kind mitgehen zu lassen. Es entscheidet dann selbst.
- Kinder der weiterführenden Schule können allein gehen

Zugang zur Halle während den Turnstunden (abhängig von den jeweiligen Übungsleitern)

- Nach Beginn der Turnstunde wird die Eingangstür abgeschlossen. Der Zugang erfolgt über die blaue Tür im Hof. Es wird ein entsprechendes Schild an der Eingangstür angebracht. Darüber hinaus wird an der Seitentür eine Funkklingel installiert.

Keine Geheimnisse mit Kindern

- Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können/kann öffentlich gemacht werden.
- Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Jungen oder Mädchen abseits des Sports unterhalten. Bei teaminternen Gruppenchats müssen die Altersfreigaben zu Nutzung der Apps berücksichtigt werden. Eltern werden zur Transparenz in den Gruppenchat mit aufgenommen.

TV 1892 Neckarhausen e.V.



Keine Verbreitung von Fotos und Videos zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

- Bei den Übungsstunden gilt ein generelles Verbot der Nutzung von mobilen Endgeräten (z.B. Handys, Tablets, Smartwatches, usw.) in den Umkleidekabinen und in der Halle, außer für Übungsleiter für den Trainingsbetrieb. In Notfällen ist für die Nutzung, die Umkleidekabine und die Halle zu verlassen.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht gegen ihr Einverständnis und das der Eltern/Erziehungsberechtigten fotografiert oder gefilmt werden.

Keine sexuellen Beziehungen zwischen Betreuer*innen und Jugendlichen unter 18 Jahren, dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben

- Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beiderseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenze, ist dies direkt im Verein offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln.
- Betreuer*innen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler*innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten.

Beschwerden

- Jede beschwerdeführende Person kann sich auch direkt an externe Beratungsstellen wenden. Diese sind auf der Homepage/Schutzkonzept unter „Beratungsstellen“ einzusehen.
- Soll das weitere Vorgehen lieber mit der internen Vertrauensperson abgesprochen werden, dann informiert der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB, oder die Schutzbeauftragten den Träger und die Aufsichtsbehörde und klärt die weiteren Schritte.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____



1.8 Fortbildung und Qualifizierung

Von elementarer Bedeutung für einen wirksamen Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Qualifizierung und Auswahl aller Personen, die Kontakt zu diesen Zielgruppen haben.

Der TV 1892 Neckarhausen e.V. veranstaltet daher für alle ehrenamtlich Tätigen jährlich eine verpflichtende interne Fortbildung (Tunratsitzung 22.03.23 p.11). Zusätzlich können diese auch an Fortbildungsveranstaltungen der Verbände oder auch bei anderen externen Einrichtungen erfolgen. Der Verein fördert die Teilnahme an externen Veranstaltungen finanziell. Schulungen in den jeweiligen Verbänden werden auch mit entsprechenden LE-Einheiten zur Lizenzverlängerung angerechnet.

Schulungen für Mitarbeitende

Damit in der täglichen Arbeit eine Kultur der Achtsamkeit gelebt und die Regeln des Verhaltenskodex' umgesetzt werden können, sind eine entsprechende Haltung und Sensibilität der Mitarbeitenden Grundvoraussetzung. Diese werden im Rahmen von Schulungen zu Themen der anvertrauten Schutzbefohlenen ausgebildet oder vertieft.

In diesen Schulungen lernen die Mitarbeitenden, welche Handlungen als Grenzverletzungen, Übergriffe oder Missbrauch eingestuft werden. Sie setzen sich damit auseinander, in welchen Situationen in ihrem Arbeitsbereich grenzüberschreitende Handlungen vorkommen können und durch welche Gegebenheiten diese ermöglicht oder sogar begünstigt werden. Weiterhin werden sie dafür sensibilisiert, Handlungsschemata potenzieller Sexualstraftäter, Straftäterinnen, sowie andere Gefahren für die Anvertrauten frühzeitig zu erkennen und lernen notwendige Abläufe im Falle eines Verdachts oder eines Vorfalls in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt kennen.

Die Mitarbeitenden werden motiviert, sich in ihrem Arbeitsalltag aktiv für den Schutz der Kinder, Jugendlichen oder erwachsenen Anvertrauten einzusetzen und grenzachtend mit ihnen und den Kolleginnen und Kollegen umzugehen. Dafür ist es notwendig, dass sie die Persönlichkeitsrechte der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen kennen und einen feinfühligem Umgang mit den Rechten und Grenzen einer jeden Person entwickeln. Zusammen mit den schriftlich festgehaltenen Regeln des Verhaltenskodex' bildet dies das Grundgerüst einer gelebten Kultur der Achtsamkeit im TV 1892 Neckarhausen e.V.



2. Intervention

Es gibt eine definierte Prozessbeschreibung „Intervention bei Vorfällen und Verdachtsmomenten“. Diese ist der Leitfaden für den Fall, dass der Verdacht einer Straftat oder eines Fehlverhaltens in Form einer (sexualisierten) Gewalthandlung besteht.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

1. Umgehende Trennung von potenziellen Tätern und betroffener Person.
2. Dokumentation der Information oder der eigenen Feststellung. Dazu gehören zumindest:

Dokumentation bei Vorfällen oder Verdachtsfällen

Was?	Art der Feststellung
Wann?	Zeitpunkt
Wo?	Ort des Geschehens
Wer?	Die betroffene und die verdächtige Person

Die Dokumentation soll dabei möglichst sachlich sein und die reine Information beinhalten ohne eigene Interpretation oder Vorverurteilung.

3. Zuhören und der betroffenen Person Glauben schenken.
4. Keine Versprechungen abgeben, die nicht gehalten werden können.
5. Unverzögliche Information der Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche (am besten persönlich oder telefonisch, alternativ per E-Mail, ohne darin personenbezogene Daten der betroffenen Person zu nennen). Dieser/Diese informiert den Vorstand und gibt „Erstunterstützung“.
6. Der/die Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche entscheiden mit dem geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB über das weitere Vorgehen.
7. Erklärungen, sowohl intern als auch extern erfolgen ausschließlich durch den Vorstand oder dessen Beauftragte. Dieser setzt sich mit zuständigen Personen und Stellen in Verbindung.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Verzug besteht. Hier sind sofort die Polizei bzw. Rettungskräfte zu informieren. Dies ersetzt nicht die sich anschließende Information der Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche.



Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass die Person weder eine Straftat begangen hat noch ein für die weitere Zusammenarbeit unzumutbares Fehlverhalten aufweist, gilt es, die beschuldigte Person vollständig zu rehabilitieren und zu unterstützen.

Häufig besteht die Sorge, dass eine Person zu Unrecht der sexualisierten Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen verdächtigt und bezichtigt wird. Auch gut durchdachte strukturelle Präventionsmaßnahmen und der beste Krisenplan können dies letztlich nicht vollkommen ausschließen. Wenn sich herausstellt, dass eine Person wissentlich falsche Beschuldigungen oder falsche Tatsachen über eine andere Person verbreitet haben, ist mit vereinsinternen und/oder strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

2.1 Beschwerdeverfahren

2.1.1 Beschwerden

Beschwerden kann sich grundsätzlich jede Person.

Beschwerden sind Hinweise, bestimmte Gegebenheiten zu verbessern. Es ist selbstverständlich, Beschwerdeführer und deren Anliegen ernst zu nehmen und ihnen klare Möglichkeiten zu geben, sich zu äußern.

Es existiert eine Art „Kummerkasten“, über den anonym Vorschläge zur Verbesserung als auch Hinweise auf Missstände gemacht werden können. Das kann online über ein Formular geschehen oder mit einem Briefkasten im Verein. Auf diese Möglichkeit wird immer wieder hingewiesen und darauf geachtet, dass alle – unabhängig von Alter, Kultur, Beeinträchtigung und ihren Fähig- und Fertigkeiten angemessen – den „Kummerkasten“ kennen.

Dieser Kasten, egal ob online oder offline, wird von den benannten Vertrauenspersonen/Schutzbeauftragten betreut.

Damit Beschwerden geäußert werden können, bedarf es einer „Kultur des Miteinanders“, die auf allen Ebenen geübt wird. Der geschäftsführende Vorstands nach § 26 BGB und die Schutzbeauftragten sind bestrebt, allen ehrenamtliche Tätigen, Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern/Sorgeberechtigten und Angehörigen solche Beschwerdemöglichkeiten aktiv anzubieten.

Beschwerdemöglichkeiten im Verein:

- Kummerkasten
- Über die bekannten Adressen der Schutzbeauftragten Homepage TVN und Aushang am schwarzen Brett
- in Eltern- und Angehörigengesprächen
- in persönlich vereinbarten Gesprächsterminen zwischen Schutzbeauftragten und Kind/Jugendlicher/junger Erwachsener/Eltern/Sorgeberechtigte/Angehörige
- bei allen ehrenamtlich Tätigen



Je ausgeprägter konstruktive, kritische – also lobende und kritisierende – Gespräche geübt werden, desto eher können im Bereich „sexueller Missbrauch“ Grenzüberschreitungen oder Übergriffe angesprochen werden. Die Betroffenen fühlen sich in solchen Vereinen deutlich ernst genommen, finden sehr viel schneller Hilfe, sind als „Beschwerdeführende“ geschützter und problematisches Verhalten wird schneller unterbunden und korrigiert.

Jeder Verein muss daher für Beschwerden im Bereich „sexualisierter Gewalt“ der Klientel und deren Angehörigen besondere Möglichkeiten bereitstellen.

z. B.:

- Es müssen neben dem Vorstand zwei Vertrauensperson/Schutzbeauftragte benannt werden
- Der geschäftsführende Vorstands nach § 26 BGB /Geschäftsleitung bietet Sprechstunden an.
- Die Beschwerden sollten dokumentiert und die nächsten Schritte mit den Ratsuchenden besprochen werden. Den Ratsuchenden sollte mitgeteilt werden, dass ihr Anliegen ernst genommen und (eventuell zunächst anonymisiert) an die Vertrauensperson, an die externe Vertrauensperson/Beratungsstelle oder den geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB weitergegeben wird.

Eine Beschwerde – und dann?

Der „Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung“ wie auch die „Verfahrensweise für den Umgang mit einer Beschwerde, einer Vermutung oder einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Verein“ des TV 1892 Neckarhausen e.V. legen fest, wie sich ehrenamtlich Tätige zu verhalten haben.

2.1.2 Aufgabe und Befugnis der internen Vertrauensperson und externe Vertrauensperson/Beratungsstelle

Im Rahmen eines Beschwerdemanagements sollte allen Beteiligten, also Beschwerdeführende und ehrenamtlich Tätigen, die internen Vertrauenspersonen/Schutzbeauftragten und externe Vertrauenspersonen/Beratungsstellen genannt werden, an die sie sich in schwierigen Situationen wenden können.

Eine interne Beschwerdestelle soll diese bei einer notwendigen Intervention in enger Kooperation mit einer externen Vertrauensperson/Beratungsstelle die Koordination übernehmen. Diese Möglichkeit dient der Prävention ebenso wie der Intervention.

Die Aufgaben und Befugnisse der internen und externen Vertrauensperson/ Beratungsstelle müssen sehr klar festgelegt und transparent sein und in das vorher festgelegte Verfahren im Umgang mit Beschwerden eingebunden sein. Bestenfalls hat die externe Beratungsstelle die Aufgabe, als wohlwollende aber gleichzeitig kontrollierende Wächterin, über das Verfahren zu fungieren. Sie trägt dafür Sorge, dass für alle Beteiligten – Betroffene, Vorstand, ehrenamtlich Tätige, Eltern/Sorgeberechtigte, Angehörige und Peergroup – bedarfsgerechte Unterstützungssysteme installiert werden, damit alle ihre Verletzung und Verstörung bestmöglich verarbeiten und wieder handlungsfähig können werden.



Auch für die beschuldigten Personen muss die Vertrauensperson/Schutzbeauftragte Unterstützung bieten. Dies gilt sowohl für den Fall, dass sich die Beschwerde bestätigt als auch für den Fall, dass sich durch die Aufklärung der Umstände herausstellt, die Beschwerde war unberechtigt.

Die interne Vertrauensperson/Schutzbeauftragte oder externe Vertrauensperson/Beratungsstelle muss dabei neben personellen Voraussetzungen und der Selbstverständlichkeit, sich und das eigene Handeln zu überprüfen, z. B. im Rahmen von Kontrollsupervision, über folgende Kompetenzen verfügen:

- Aus- und Weiterbildung bei Fachverbänden zu Thema „sexualisierte Gewalt bei Kindern und Jugendlichen“
- Fundierte inhaltliche Kenntnisse zur Dynamik (sexualisierter) Gewalt, zum Erleben der Opfer, Täterstrategien und Handlungsmöglichkeiten im vereinsinternen Kontext
- Feldkompetenz (wissen, wie der jeweilige Verein funktioniert)
- Eine innere Haltung in Bezug auf ihre eigene innere und äußere Unabhängigkeit
- Differenzierte Allparteilichkeit (im Sinne des Blicks auf die Betroffenen, die Institution, der Vorstand, das Team und den Beschuldigten, den Träger etc.)
- Wahrnehmung der eigenen Grenzen

2.1.3 Ablauf bei Beschwerden

Wenn ehrenamtlich Tätige von einer Beschwerde erfahren, ist es sinnvoll, die folgenden Fragen und Aspekte durchzugehen und zu prüfen, um alle notwendigen Schritte einzuleiten.

- Dokumentation anlegen
- Einschätzen der Situation
- Wer wird informiert?
- Was wird mit der/dem Beschwerdenden vereinbart?
- Welche zusätzliche Beratung wird ggf. in Anspruch genommen?
- Wer hält Kontakt zu der/dem Betroffenen? Wer begleitet sie/ihn weiter?
- Eventuell weiteres Fachgespräch notwendig?
- Wer spricht wann mit dem/der Beschuldigten?
- Informationspflicht nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens
- Rehabilitation

Hinsichtlich der datenschutzkonformen Aufbewahrung der Dokumentation und des Inhalts und des Umfangs der Information an die beteiligten Personen ist ein datenschutzrechtliches Verfahren zu entwickeln oder ein vorhandenes zu nutzen.



2.1.4 Dokumentation anlegen

Was wurde über welchen Kanal berichtet: persönlich, im Kummerkasten, per E-Mail, telefonisch, ein Gerücht? Die 5 W's:

- Wer berichtet wem?
- Was ist geschehen?
- Mit wem?
- Wo?
- Wann? Ggf. wie lange schon?

Es muss wertfrei dokumentiert werden. Die Dokumentation muss dem Datenschutz entsprechend angelegt und aufbewahrt werden.

2.1.5 Einschätzen der Situation

Nachdem ehrenamtlich Tätige oder die Schutzbeauftragten eine Beschwerde entgegengenommen haben, muss eine Einschätzung der Situation erfolgen. Handelt es sich bei den berichteten Geschehnissen um:

- Gedankenlosigkeit?
- ein Missverständnis?
- einen Ausrutscher?
- klare Regelverstöße?
- gewaltvolles Machtverhalten?
- missbrauchendes Verhalten?
- eine ungerechtfertigte Beschuldigung?
- etc.

Diese schwierige Einschätzung müssen die ehrenamtlich Tätigen nicht alleine vornehmen. Sie überlegen im Falle eines grenzüberschreitenden Verhaltens oder einer Vermutung gemeinsam mit der internen Vertrauensperson/Schutzbeauftragten, ob es ausreichend ist, mit der Person, über die sich beschwert wurde, ein klärendes Gespräch zu führen, z. B. wenn gegen Verhaltensweisen verstoßen wurde, oder ob weitere Schritte eingeleitet werden müssen.

Dies gilt nicht im Falle einer Vermutung bzw. eines konkreten Verdachts! Hierbei ist unbedingt der Schutz des Opfers zu gewährleisten und die beschuldigte Person nicht vorzeitig zu informieren.

In Fällen möglicher Übergriffe müssen bereits die interne Vertrauensperson/Schutzbeauftragte den Vorstand und ggf. und/oder externe Vertrauensperson/Beratungsstelle informiert werden, um adäquate Schritte einzuleiten.



Ergibt die Einschätzung der Situation, dass möglicherweise sofortiges Handeln geboten ist, stellen sich folgende Fragen:

- Wer muss geschützt werden?
- Wie können weitere Übergriffe verhindert werden?
- Jede Beschwerdeführende Person kann sich auch direkt an externe Beratungsstellen wenden. Diese sind auf der Homepage unter „insoweit erfahrene Fachkräfte“ einzusehen.
- Soll das weitere Vorgehen lieber mit der internen Vertrauensperson abgesprochen werden dann informiert der geschäftsführende Vorstands nach § 26 BGB den Träger und die Aufsichtsbehörde und klärt die weiteren Schritte.
- Muss das Team Kindeswohlgefährdung (gemäß § 8a SGB VIII bestehend aus einer externen Fachkraft) eingeschaltet werden?

2.1.6 Wer wird informiert?

Ebenfalls entsprechend der Einschätzung aus dem Gespräch mit den Vertrauenspersonen/Schutzbeauftragten informiert den geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB im nächsten Schritt in jedem Fall das Team.

Weiterhin legt der geschäftsführende Vorstands nach § 26 BGB in Zusammenarbeit mit den Vertrauenspersonen/Schutzbeauftragten fest, wer wann folgende Personen informiert:

- externe Vertrauensperson/Beratungsstelle
- Aufsichtsbehörde
- Eltern/Sorgeberechtigte und Angehörige
- Peergroup der Kinder, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen

2.1.7 Was wird mit der/dem Beschwerenden vereinbart?

Die Person, die sich beschwert hat, muss darüber informiert werden, wie mit ihrer Beschwerde umgegangen wird. Entsprechend der vorherigen Einschätzung (und unter Beachtung des Opferschutzes!) wird von dem ehrenamtlich Tätigen, der die Beschwerde entgegengenommen hat, mit der sich beschwerenden Person Folgendes besprochen:

- Ist ein klärendes Gespräch mit der Person, über die sich beschwert wurde oder ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten erwünscht?
- Ihr wird gesagt, wer im Verein über die Beschwerde informiert wird, ggf. in anonymisierter Form.
- Ist eine Information an die interne Vertrauensperson bzw. externe Vertrauensperson/Beratungsstelle zur weiteren Klärung gewünscht?



2.1.8 Welche zusätzliche Beratung wird ggf. in Anspruch genommen?

Entscheidung der Schutzbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB

- externe Vertrauensperson/Beratungsstelle
- Jugendamt/Landesjugendamt
- Supervision
- Rechtsanwalt
- etc.

2.1.9 Wer hält Kontakt zu der/dem Betroffenen? Wer begleitet sie/ihn weiter?

Entscheidung der Schutzbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB

Es muss geprüft und entschieden werden, wer am besten geeignet ist, den Betroffenen oder die Betroffene zu begleiten. Diese Person sollte in der Lage sein, und sich auch selbst zutrauen, die Ungewissheit bis zur Klärung eines Sachverhalts gut mittragen zu können. Dabei hilft die Beantwortung folgender Fragen:

- Ist es sinnvoll, dass die erste Ansprechperson weiterhin den Kontakt hält
- oder eine Vertrauensperson/Schutzbeauftragte oder
- ist es Aufgabe der geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB?

2.1.10 Eventuell weiteres Fachgespräch notwendig?

Entscheidung der Schutzbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB

Möglicherweise stellen sich einige Fragen, die mit Fachleuten unterschiedlicher Profession zu klären sind. Dazu ist es sinnvoll festzulegen, wer welche Fragen mit welcher Stelle klärt.



2.1.11 Wer spricht wann mit dem/der Beschuldigten?

Entscheidung der Schutzbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB

Wann wird mit dem/der Beschuldigten gesprochen?

Wer sollte neben der Leitung anwesend sein:

- interne Vertrauensperson und/oder
- externe Vertrauensperson/Beratungsstelle und/oder
- zuständige Aufsichtsbehörde und/oder
- Rechtsbeistand
- etc.

2.1.12 Informationspflicht nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens

Entscheidung der Schutzbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB

Wer muss (durch wen) über die Ergebnisse des Beschwerdeverfahrens informiert werden?

- Eltern/Sorgeberechtigte und Angehörige
- zuständige Aufsichtsbehörde, z. B. (Landes-)Jugendamt
- weitere Helfersysteme
- weitere Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen
- Öffentlichkeit, Medien
- etc.



2.1.13 Rehabilitierung

Sollte sich die Beschwerde als unbegründet herausstellen, so hat der Verein die Verpflichtung, den Ruf des ehrenamtlich Tätigen wiederherzustellen.

- Vernichtung der entsprechenden Dokumente
- Information aller beteiligten Stellen
- Abstimmung der einzelnen Schritte mit dem betreffenden Mitarbeiter
- Nutzen von unterstützenden Maßnahmen mit dem Ziel des konstruktiven Zusammenarbeitens
- Wiederherstellung von Vertrauen zwischen allen Beteiligten (Kinder und Jugendliche, Eltern, ...)
- Ggf. Prüfung der Erstattung von Kosten für die Rechtsverfolgung
- Ggf. Prüfung des Anspruchs auf Wiedereinstellung
- Ggf. Prüfung des Anspruchs auf Schadenersatz, Schmerzensgeld und Geldentschädigungen



2.1.14 Dokumentation einer Beschwerde

Beschwerdeführer

Name: _____

Erreichbarkeit: _____

Um wen geht es, Geschädigte, Geschädigter:

Name: _____

Erreichbarkeit: _____

Wer wird beschuldigt:

Name: _____

Funktion: _____

Zeugen:

Name: _____

Funktion: _____

Gründe für Beschwerden	Vollendete Tat	
	Versuch	Vollendete Tat
Körperliche Gewalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Psychische Gewalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sexualisierte Gewalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sexuelle Belästigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ehrverletzendes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Diskriminierung wegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wo fand das Geschehen statt? Datum: _____ Uhrzeit: _____ Ort: _____

Kurze Schilderung:

Wen informierte ich als erstes:

Datum: _____ Unterschrift: _____



2.2 Konkrete Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Intervention bei Vorfällen und Verdachtsmomenten

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist.
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden.
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind.
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind.
- wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird.

Interventionsplan – Was tun bei Verdachtsfällen?



- Bewahren Sie Ruhe! Es lohnt sich nicht vorschnell und unüberlegt zu handeln.
- Ziehen Sie eine schutzbeauftragte Person des TV 1892 Neckarhausen mit ein und besprechen Sie gemeinsam das weitere Vorgehen.
- Geben Sie keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter solange der Verdacht nicht bestätigt bzw. aufgeklärt ist.
- Der Schutz des Kindes oder Jugendlichen steht an erster Stelle. Bestätigt sich ein Verdacht, muss das Opfer sofort vor weiteren Übergriffen geschützt werden.
- Die schutzbeauftragte Person Ihres Vereins stellt den Kontakt zu einer Fachberatungsstelle her. Diese wird beim weiteren Vorgehen unterstützen.
- Gemeinsam mit den Fachexperten werden dann die Vorwürfe besprochen, um möglichst genau das Gefährdungspotenzial abschätzen zu können und gezielt die Schritte einzuleiten.
- Versuchen Sie den Kontakt zum Opfer zu intensivieren! Hören Sie ihm zu und schenken Sie ihm Ihr Vertrauen. Wichtig: Versprechen Sie dem Opfer niemals, was Sie nicht auch halten können!
- Vermeiden Sie es den Täter/die Täterin mit dem Verdacht zu konfrontieren.
- Dokumentieren Sie alle Beobachtungen, Gespräche und Wahrnehmungen schriftlich – am besten mit Datum und so detailliert wie möglich.
- Informieren Sie Ihren geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB über die aktuelle Situation und die Verdachtsfälle.
- Der Vorstand und die schutzbeauftragte Person des TV 1892 Neckarhausen wägen dann gemeinsam mit den Fachexperten ab, ob und zu welchem Zeitpunkt die Erziehungsberechtigten des Opfers einbezogen werden. Dies macht nur Sinn, wenn kein innerfamiliärer Verdacht bzw. Vorfall besteht.
- Bestätigt sich ein Verdacht, sollte der Täter/die Täterin vom geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB umgehend vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden.
- Der Vorstand und die schutzbeauftragte Person des TV 1892 Neckarhausen besprechen dann mit den Fachexperten, wie Sie das betroffene Opfer bei der Verarbeitung der Ereignisse unterstützen können.
- Sollte sich der Verdacht nicht bestätigen, ist es auch wichtig den zu Unrecht Verurteilten Maßnahmen zur Rehabilitation anzubieten.

TV 1892 Neckarhausen e.V.

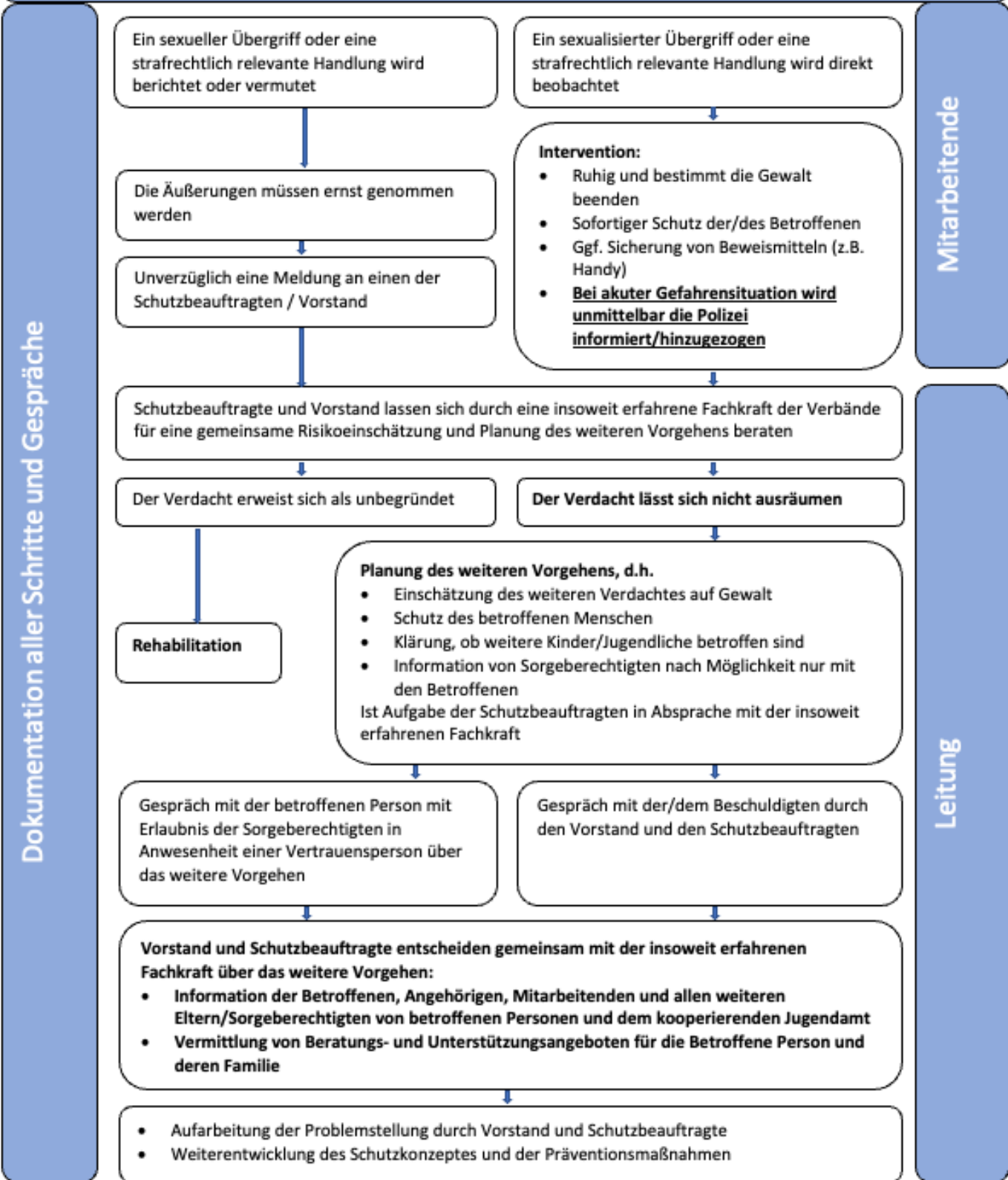


Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie,
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.



Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, beim ersten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch körperliche, sexualisierte oder seelische Gewalt den oder die Schutzbeauftragte zu informieren





2.3 Vereinsinterne und strafrechtliche Konsequenzen bei Fehlverhalten

Grenzverletzungen und Fehlverhalten haben Konsequenzen. Die Konsequenz ist abhängig vom jeweiligen Verdacht oder Vorfall, der Beschwerde und der tatsächlichen Gegebenheiten.

Grundsätzlich führen geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB, Schutzbeauftragte mit allen betroffenen Personen Gespräche, um den Sachverhalt aus möglichst vielen Perspektiven zu erfassen und bewerten zu können. Auf dieser Grundlage wird eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen getroffen.

Bei den Gesprächen ist unbedingt darauf zu achten, potenzielle Täter und Opfer zu trennen und nicht in einem Gespräch zusammenzubringen. Konsequenzen können je nach Beurteilung der Situation vertiefende Gespräche, eine Ermahnung oder Rüge, eine Abmahnung bis hin zur Suspendierung und Ausschluss aus dem Verein, die Veranlassung des Entzugs der Übungsleiterlizenz durch den entsprechenden Verband und eine Anzeige sowie strafrechtliche Maßnahmen sein.

2.4 Rehabilitationsverfahren

Sollte sich ein Verdacht als unbegründet herausstellen wird ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet, um das Ansehen der zu Unrecht beschuldigten Person vollständig wieder herzustellen. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei dem geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB sowie bei den Schutzbeauftragten.

- Je nach Bekanntheitsgrad der Beschuldigung, werden alle betroffenen Personengruppen über den Klärungsprozess informiert. Hierbei kann es sich um Mitarbeiter, Eltern, Kinder und Jugendliche, aber auch um die allgemeine Öffentlichkeit handeln.
- Formale Notwendigkeiten, die während des Aufklärungsprozesses eingeleitet wurden, werden rückgängig gemacht. Beispielsweise betrifft dies die Beendigung der Freistellung oder das Löschen von Einträgen in der Personalakte.
- Es wird aktiv der Austausch mit dem oder der zu Unrecht Beschuldigten gesucht, um auf deren/dessen individuelle Ängste und Folgen eingehen zu können und passgenaue Unterstützungsangebote zu schaffen.
- Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins tauschen sich in einer Teambesprechung über ihre Sorgen, Ängste und Gefühle aus. Durch Impulsfragen und Übungen zur Perspektivübernahme wird das Verständnis für die Lage des oder der zu Unrecht Beschuldigten gestärkt.
- Wenn von Kindern und Jugendlichen, Eltern oder der Übungsgruppe eine Belastung für den oder die zu Unrecht Beschuldigte ausgeht, wird ebenso zu einer offenen Gesprächsrunde angeregt. Auch hier kann gemeinsam aufgearbeitet werden, wie es einer Person geht, die zu Unrecht beschuldigt wurde.
- Die Schutzbeauftragten holen sich anhand externer Beratungsstellen eine Außenmeinung zum geplanten Rehabilitationsverfahren ein. Allen Beteiligten wird kommuniziert, dass externe Unterstützungsangebote genutzt und nach den gemeinsamen Ergebnissen verfahren wurde.

Das Rehabilitationsverfahren gewährleistet, dass alle Mitglieder ihre Beobachtungen mit den Schutzbeauftragten teilen können, ohne dabei fürchten zu müssen den Beschuldigten durch Missverständnisse nachhaltig zu schädigen.



2.5 Verdachts- und Vorfälle sorgfältig aufarbeiten und daraus lernen

Ein wichtiger Bestandteil der Intervention ist die rückblickende und systematische Aufarbeitung von Vorfällen, um daraus zu lernen. Diese zielt darauf ab, den Verlauf eines Falls verstehend und erklärend aufzubereiten, um darauf basierend Erkenntnisse und Konsequenzen für die künftige Praxis im Umgang mit Fällen, aber auch für die Prävention allgemein, abzuleiten. Im Rahmen der Aufarbeitung sollen rückblickend Entscheidungen und Handlungen kritisch-reflexiv verstanden und nachvollzogen werden. Es geht nicht primär darum, Fehler nachzuweisen. Es steht vielmehr im Vordergrund, dass der Verein sich fragt, was er aus dem Fall lernen und wie er sich zukünftig diesbezüglich besser aufstellen kann. Auch für die Aufarbeitung können und sollten die Angebote von Fachberatungsstellen genutzt werden.

Im Aufarbeitungsprozess kann es hilfreich sein, wenn sich der Verein die folgenden Fragen stellt:

- Wie konnte es zu dem Übergriff im Rahmen des Vereins kommen?
- Welche Faktoren haben die sexualisierte Gewalt bzw. die Verdeckung gefördert?
- Was hat bei der Intervention gut funktioniert, welche förderlichen Faktoren gab es?
- Welche Schwierigkeiten bestanden (sowohl auf individueller als auch auf vereinsstruktureller Ebene)?
- Wie können solche Probleme zukünftig vermieden werden?

Zudem ist wichtig, den Fall im Verein und ggf. in den einzelnen Teams aufzuarbeiten, insbesondere wenn Kinder und Jugendliche davon gehört haben. Da es ihnen möglicherweise schwerfällt darüber zu sprechen und ihnen die Situation emotional nahegeht, ist es sinnvoll, Gesprächsangebote (ggf. mit externen Expert*innen) zu machen. Auch Vereinsangehörigen, die den Verursachern oder Verursacherinnen näher gekannt bzw. mit dieser Person direkt zusammengearbeitet haben, muss die Möglichkeit gegeben werden, über ihre Gefühle zu reden. Zudem ist es wichtig, die Eltern sachlich über den Vorfall zu informieren. Hierzu kann z. B. ein Elternabend einberufen werden.

Schließlich ist es besonders für die Betroffenen von sexualisierter Gewalt wichtig, dass sie eine Anerkennung ihrer Erfahrungen erhalten. Dies kann der Verein ermöglichen, indem z. B. eine Entschuldigung erfolgt (ggf. auch öffentlich), der Kontakt zu den Betroffenen aufrechterhalten wird und der Verein sie bei der Bearbeitung der Folgen aktiv unterstützt.

Umgang mit der Öffentlichkeit

Hat in einem Verein erwiesenermaßen ein Vorfall stattgefunden, sollte die Öffentlichkeit – soweit dies erforderlich und angemessen erscheint – faktenorientiert, ohne Nennung von Namen, über den Vorfall informiert werden, um Gerüchten und Spekulationen vorzubeugen. Der Verein kann durch die öffentliche Benennung der Interventionsschritte deutlich machen, dass er sexualisierte Gewalt nicht duldet.



2.6 Reflexion

Beschreibung der kontinuierlichen Bearbeitung des Themas mit allen beteiligten Personen und der ständigen Kontrolle unserer Handlungsweise

Eine Reflexion ist eine bewusste Auseinandersetzung mit einer Erfahrung oder Situation. Dabei geht es darum, die eigene Wahrnehmung, Gedanken, Emotionen und Handlungen zu betrachten und zu analysieren. Ziel einer Reflexion ist es, ein tieferes Verständnis für sich selbst und für die Situation zu gewinnen, um daraus mögliche Handlungsoptionen abzuleiten.

TV 1892 Neckarhausen e.V.



3. Maßnahmen zur Etablierung des Schutzkonzepts / Umsetzung

3.1 Kommunikation und Veröffentlichungen

Die Bemühungen des Turnvereins TV 1892 Neckarhausen e.V. zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden publiziert. Innerhalb des Turnvereins sowie für Außenstehende soll deutlich werden, dass der Turnverein TV 1892 Neckarhausen e.V. seine Ordnung im TVN lebt und für alle Mitglieder einen sicheren Raum schafft. Veröffentlichungen sollen u.a. in folgenden Medien erfolgen:

Homepage, Regionalzeitungen, Amtliches Mitteilungsblatt Edingen-Neckarhausen

Stetig aktualisierte Informationen hierzu sind auf der Homepage des Turnvereins TV 1892 Neckarhausen e.V. unter www.TV-Neckarhausen.de/Ordnung zur Prävention und Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im TVN veröffentlicht.

3.2 Umsetzung und Perspektiven

Wir haben diese Ordnung entwickelt, um unseren Schutzauftrag als Verein kontinuierlich zu verbessern.

Zur Umsetzung einer solchen Konzepts gehört auch, den Prozess regelmäßig zu reflektieren, zu bewerten und Veränderungen vorzunehmen. Diese Aufgaben übernimmt die „Arbeitsgruppe Schutzkonzept“ des TV 1892 Neckarhausen e.V., die sich regelmäßig zweimal jährlich treffen wird.

Über die bislang beschriebenen Schritte und Maßnahmen gibt es weiteren Bedarf und Perspektiven, wie sich das Schutzkonzept in den nächsten Jahren weiterentwickeln und verfestigen kann. Dies betrifft u.a. folgende Aspekte:

- Entwicklung und Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Stärkung von schutzbedürftigen Personen
- Ausweitung und Umsetzung des Schutzkonzepts im digitalen Raum aufgrund der zunehmenden Verlagerung und Kommunikation von Jugendlichen in den sozialen Medien
- Erstellung von differenzierten Gefährdungsbeurteilungen / Risikoanalysen für die einzelnen Abteilungen und Sportstätten des TV 1892 Neckarhausen e.V.

TV 1892 Neckarhausen e.V.



4. Impressum

Diese vorliegende und erste Version des Schutzkonzepts wurde in einem partizipativen Prozess von einer abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe von Januar bis Juni 2023 entwickelt. Die erste Version wurde am 07.06.2023 durch den geschäftsführenden Vorstand, die Schutzbeauftragten und der Arbeitsgruppe verabschiedet.

Das Schutzkonzept wurde als Ordnung am 07.07.2023 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt.

Herausgeber und damit auch verantwortlich für den Inhalt des Schutzkonzepts ist der Turnverein TV 1892 Neckarhausen e.V. (Porschestrasse 15, 68535 Edingen Neckarhausen, www.TV-Neckarhausen.de), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Horst Gropp, Heidrun Erfle, Oliver Kölsch, sowie der weiteren Schutzbeauftragten Anna Maria Knapp.

Mitglieder der Arbeitsgruppe und Redaktion der 1. Auflage:

- Hans Nicht, ehemals geschäftsführender Vorstand jetzt Geschäftsführer
- Hannelore Göttlicher, Abteilung Kinderturnen/Ehrenmitglied
- Norbert Weckbach, Abteilung Turnen/Ehrenmitglied/ehemaliger Polizeibeamter
- Dr. Tanja Fischer, Mutter von 2 Kindern im Verein und Zahnärztin in Neckarhausen
- Horst Gropp, Abteilung Karate/geschäftsführender Vorstand/ Gewaltschutztrainer VGS
- Anna Maria Knapp, Abteilung Karate/Kindertrainerin/Kindheitspädagogin
- Yvonne Reutemann, Mutter von 2 Mädchen im Verein
- Zana Bechtold, Übungsleiterin Turnen und Mutter, bis 30.4.2023

Fachberatung bei Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzepts:

- Badische Sportjugend im Badischen Sportbund Freiburg e.V.:
www.bsj-freiburg.de Frau Hettmanczyk
- Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis Heidelberg Frau Schlicksupp
<http://directory.rhein-neckar-kreis.de/#s.schlicksupp@rhein-neckar-kreis.de>
- Sportkreis Mannheim Herr Holzwarth
<https://www.sportkreis-ma.de/ueber-uns/geschaeftsstelle/michael.holzwarth@skjmannheim.de>



5. Weiterführende Informationen

- Badische Sportjugend Freiburg – Kinder und Jugendliche schützen: <https://www.bsj-freiburg.de/kinder-jugendschutz>
- Deutscher Olympischer Sportbund – Stufenmodell vor sexualisierter Gewalt: <https://www.dosb.de/sonderseiten/news/news-detail/news/konzept-zum-schutz-vor-sexualisierter-gewalt-verabschiedet>
- Studie „Safe Sport“ der Deutschen Sporthochschule Köln: <https://fis.dshs-koeln.de/portal/de/projects/safe-sport--schutz-von-kindern-und-jugendlichen-im-organisierten-sport-in-deutschland--analyse-von-ursachen-praeventions-und-interventionsansatzen-bei-sexualisierter-gewalt%288770344e-007b-4a17-9a12-ebf95ea45190%29.html>
- Unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs – Kein Raum für Missbrauch: <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/>
- www.tv-neckarhausen.de